

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON FUDIUM NV

1. GÜLTIGKEIT

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote von und Verträge zwischen der Vertragspartei und FUDIUM NV („FUDIUM“), sowohl mündlicher als auch schriftlicher Art. Die Vertragspartei erklärt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen zu haben. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor den eventuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder besonderen Bedingungen der Vertragspartei.
- 1.2. Eventuelle Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die von FUDIUM zeitweilig zugunsten der Vertragspartei angewandt/erlaubt werden, geben der Letzteren niemals das Recht, sich später darauf zu berufen oder die Anwendung einer solchen Abweichung zu fordern.
- 1.3. Wenn FUDIUM von bestimmten (Unter-) Artikeln in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweicht, bleiben die anderen (Unter-) Artikel trotzdem unberührt bestehen. Die Nichteinhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch FUDIUM führt nicht zur Einschränkung der Rechte der Letzteren. Ein Verzicht auf ein Recht oder einen Anspruch, das/der seinen Ursprung in einem Verzug oder einer anderen Nichterfüllung der Vertragspartei findet, kann nicht als Verzicht auf jedes andere Recht interpretiert werden, auch wenn die beiden Fälle sehr ähnlich sind.
- 1.4. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen, die unvermindert in Kraft bleiben werden. Ein Verzicht auf ein Recht oder einen Anspruch aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in Bezug auf die Nichterfüllung der Vertragspartei kann nur stattfinden, wenn dieser Verzicht ausdrücklich gemacht und schriftlich mitgeteilt wird.

2. VERTRAG

- 2.1. Die Angebote von FUDIUM sind nicht bindend. Der Vertrag wird erst nach schriftlicher und vorbehaltloser Bestätigung der Bestellung durch FUDIUM oder in Ermangelung einer schriftlichen Bestätigung uneingeschränkt abgeschlossen, nachdem FUDIUM mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat.
- 2.2. Eine Stornierung der Bestellung durch die Vertragspartei muss spätestens fünf Arbeitstage nach dem Tag der Bestellung in schriftlicher Form erfolgen. Im Falle einer Stornierung ist die Vertragspartei ohne vorherige Ankündigung eine Strafe von 20 % des vereinbarten Preises schuldig, zzgl. Mehrwertsteuer, mit einem Mindestbetrag von 125,00 EUR, unbeschadet des Rechts von FUDIUM auf vollständigen Schadensersatz, einschließlich der entgangenen Gewinne.
- 2.3. Der Inhalt des Vertrags gilt als in der schriftlichen Auftragsbestätigung von FUDIUM enthalten. FUDIUM verfügt über das Recht, die Produktbeschreibungen in Bezug auf die beschriebenen Eigenschaften anzupassen, um den geltenden rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Jeder Vertrag über Mengen oder Qualität, der von den normalen Spezifikationen der Waren abweicht, ist nicht bindend, wenn dieser nicht ausdrücklich durch FUDIUM schriftlich bestätigt wurde. Dies gilt auch für Spezifikationen, die von Lieferanten und Mitarbeitern von FUDIUM angegeben wurden. Sämtliche Kostenvoranschläge und Transportspezifikationen bleiben unverbindlich, bis diese durch FUDIUM schriftlich bestätigt wurden.
- 2.4. Die Garantie wird durch FUDIUM ausschließlich in schriftlicher und expliziter Art und Weise im Rahmen des Kaufvertrags erteilt. Eine Beschreibung der Eigenschaften und Spezifikationen eines Produkts in Katalogen usw. kann nicht als indirekte oder implizite Form einer erweiterten Garantie betrachtet werden.
- 2.5. Jede Änderung bzw. Ergänzung der erwähnten Verträge binden FUDIUM erst, nachdem und in dem Maße, indem diese durch FUDIUM akzeptiert und schriftlich bestätigt wurden.
- 2.6. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, besitzt FUDIUM jederzeit das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise von Dritten ausführen zu lassen, wobei diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch zugunsten dieser Dritten gültig sind.
- 2.7. Nur Geschäftsführer und von der Geschäftsführung ausdrücklich bevollmächtigte Personen können im Namen von FUDIUM einen Vertrag abschließen.

3. PREISE

- 3.1. Gemäß der Natur der Produkte, die FUDIUM liefert, hängen die Preise von mehreren externen Faktoren ab, einschließlich beispielsweise der Erhöhung der Kosten der Rohmaterialien oder des Transports. Wenn die Kosten der Produkte von FUDIUM durch die Erhöhung der Kosten außerhalb der Kontrolle von FUDIUM (z. B. Erhöhung der Rohstoffpreise, Sozialabgaben, ...), dann besitzt FUDIUM das Recht, den mit der Vertragspartei vereinbarten Preis zu erhöhen, wenn die Lieferung der betroffenen verkauften Produkte nicht mindestens 2 Monate nach Vertragsanschluss erfolgt ist. Erhöhungen der Mehrwertsteuer und anderer Steuern, die sowieso der Vertragspartei obliegen, werden immer mit einberechnet.
- 3.2. Die in den Angeboten genannten Preise sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Die in Katalogen oder sonstigen Unterlagen von FUDIUM aufgeführten Preise, Angaben bzw. Spezifikationen können geändert werden und sind für FUDIUM freibleibend und unverbindlich, es sei denn, Preise, Informationen bzw. Daten wurden zwischen den Parteien schriftlich vereinbart.
- 3.3. FUDIUM ist dazu berechtigt, Vorauszahlungen oder eine Sicherheitsleistung (in Form einer Bankbürgschaft) zu verlangen.

4. LIEFERZEITEN UND LIEFERUNG

- 4.1 Die Lieferzeiten sind unverbindlich und werden durch FUDIUM so weit wie möglich eingehalten.
- 4.2. Verspätungen geben der Vertragspartei in keinem Fall das Recht, die Bestellung ganz oder teilweise zu stornieren, den Vertrag zu beenden bzw. vom Vertrag zurückzutreten, und sie können für FUDIUM nicht zu einer Preisminderung oder Zahlung einer Entschädigung führen.
- 4.3. FUDIUM ist dazu berechtigt, Aufträge durch Teillieferungen auszuliefern, auszuführen und in Rechnung zu stellen. FUDIUM behält sich das Recht vor, weitere Waren und Dienstleistungen nicht früher als nach der Bezahlung der vorangegangenen Lieferung auszuliefern bzw. auszuführen. Die Vertragspartei ist nicht dazu berechtigt, den verbleibenden Teil des Vertrages zu widerrufen.
- 4.4. Alle Lieferungen erfolgen ab Werk (Incoterms), sofern nichts anderes im Kaufvertrag festgelegt.
- 4.5. Das mit der Ware verbundene Risiko geht von FUDIUM zum Zeitpunkt der Lieferung an die Vertragspartei über; wenn die Vertragspartei sich mit einer Handlung in Verzug befindet, die sie zur Lieferung beitragen muss, kann FUDIUM die Waren als geliefert betrachten, und diese für einen angemessenen Zeitraum auf Kosten und Risiko der Vertragspartei lagern und versichern. Wenn das Versäumnis der Vertragspartei länger als 45 Tage fortbesteht, hat FUDIUM das Recht, den Vertrag zu kündigen, ohne dazu verpflichtet zu sein, eine Entschädigung zu zahlen und ohne aufgrund des Vertrags bestehende weitere Rechte von FUDIUM zu verlieren.
- 4.4. Eine Reklamation der gelieferten Waren oder Dienstleistungen durch die Vertragspartei führt nicht in einem Recht, die Zahlungsverpflichtung gegenüber FUDIUM auszusetzen.

5. QUALITÄT UND KONTROLLE

- 5.1. Unmittelbar nach der Lieferung der Ware muss diese von der Vertragspartei auf sichtbare Mängel und Nicht-Konformität, Gewicht, Zustand, Verpackung der Ware überprüft werden, und, falls relevant, ob das Produkt ausreichend gekühlt wurde. Bei Beanstandungen muss die Vertragspartei spätestens 5 Tage nach der Lieferung FUDIUM eine ausführliche schriftliche Mitteilung über die festgestellten Probleme zusenden. Dies ist eine Ausschlussfrist.
- 5.2. Bei versteckten Mängeln muss die Vertragspartei uns innerhalb von 5 Werktagen die festgestellten Mängel schriftlich mitteilen. Dies ist eine Ausschlussfrist.
- 5.3. Die Vertragspartei ist verpflichtet, es FUDIUM zu ermöglichen, die Produkte und Kunden zu untersuchen und falls von FUDIUM gewünscht, diese von einem Fachmann überprüfen zu lassen.
- 5.4. Die Beweislast über fehlerhafte Produkte und Beschwerden von der Vertragspartei über die Lieferung und Produkte sowie der Nachweis, dass die Produkte immer noch im gleichen Zustand sind, in dem sie sich bei der Lieferung an die Vertragspartei befanden, liegt bei der Vertragspartei.
- 5.5. FUDIUM haftet nicht mehr für seine Produkte und jede Beschwerde bezüglich seiner Produkte, wird hinfällig und unzulässig, sobald die gelieferte Ware verarbeitet wurde, es sei denn, dass (1) nachgewiesen werden kann, dass die Ware vor der Verarbeitung sorgfältig und vollständig auf Mängel überprüft wurden und (2) vor der Verarbeitung von der Vertragspartei eine ausreichende Probe der Ware genommen wurde und diese Probe in einer richtigen Art und Weise aufbewahrt wurde.
- 5.6. Wenn FUDIUM trotz des Auftretens einer Verjährungsfrist für diesen Artikel entscheidet, eine Beschwerde doch zu untersuchen, werden alle Aktionen von FUDIUM in diesem Zusammenhang mit allen Vorbehalten und ohne jedwede für FUDIUM negative Anerkennung erfolgen.
- 5.7. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Untersuchung von Beschwerden sind von der Vertragspartei zu tragen, es sei denn, dass sich die Beschwerde als begründet erweist.

- 5.8. Falls eine Beschwerde über das gelieferte Produkt, die Dienstleistungen oder die Rechnung für zulässig und begründet befunden wurde, besitzt FUDIUM das Recht, unter Beibehaltung des bestehenden Vertrags entweder einen Geldbetrag gutzuschreiben, zu einer neuen (Teil-) Lieferung überzugehen oder nach gemeinsamer Beratung zusätzliche Dienstleistungen zu liefern.
- 5.9. Insbesondere in Bezug auf flüssige Produkte wird vereinbart, dass alle Beschwerden über Mängel oder Nichtübereinstimmung von FUDIUM sofort nach Erhalt der Ware durch die Vertragspartei empfangen werden müssen, bevor die Waren aus dem Behälter entfernt, verarbeitet und an Dritte weitergegeben werden müssen. Wenn eine Probe entnommen wurde, sind eine Reihe von Proben zu entnehmen, die gesichert und in angemessenen Mengen aufbewahrt werden müssen. FUDIUM muss vor der Probenentnahme schriftlich benachrichtigt werden.

6. BEZAHLUNG

- 6.1. Die Zahlung von Rechnungen hat – sofern nicht anders mit der Vertragspartei in den spezifischen Absatzverträgen vereinbart – innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Die Zahlung kann nur durch Überweisung des Betrags in EUR auf das Konto erfolgen, das auf der Rechnung angegeben ist.
- 6.2. Beanstandungen der Rechnung sind nur zulässig, soweit eine genaue Angabe der Tatsachen erfolgt, auf die sich die Beschwerde bezieht und schriftlich innerhalb von 5 Tagen nach Rechnungsdatum bei FUDIUM eingereicht wird. Die Beweislast liegt bei der Vertragspartei. Wenn innerhalb des genannten Zeitraums kein Einspruch gegen die Rechnung eingelegt wird, wird die Rechnung als von der Vertragspartei akzeptiert betrachtet. Ein Einspruch gegen einen Teil einer Rechnung berührt nicht die Einforderbarkeit des unbestrittenen Teils der Rechnung.
- 6.3. Im Falle der Nichtzahlung eines Teils oder der Gesamtsumme einer Rechnung zur gegebenen Frist wird der Saldo aller anderen, auch der nicht fälligen Rechnungen, automatisch und sofort fällig und zahlbar. In einem solchen Fall wird auch automatisch ein Verzugszins von 10 % pro Jahr ab Rechnungsdatum fällig, ohne vorherige Ankündigung oder Mahnung. Jeder Teil eines Monats zählt als voller Monat. Darüber hinaus ist in den oben genannten Fällen und ohne vorherige Ankündigung oder Mahnung eine pauschale Entschädigung von 10 % des vereinbarten Preises rechtsgültig fällig, zzgl. Mehrwertsteuer, mit einem Minimum von 125,00 EUR, unbeschadet des Rechts von FUDIUM auf vollständigen Schadensersatz, einschließlich der entgangenen Gewinne. Die Vertragspartei verpflichtet sich, die etwaigen Rechtskosten zahlen, wenn eine Rechnung nicht oder nicht pünktlich bezahlt wird.
- 6.4. Für den Fall, dass die Zahlung nicht (rechtzeitig) erfolgt, behält FUDIUM sich das Recht vor, weitere Lieferungen oder Leistungen einzustellen und gleichzeitig den Vertrag von Rechts wegen und ohne vorherige Ankündigung als aufgelöst zu erklären, für das Ganze oder noch nicht ausgeführte Teile, unbeschadet des Rechts von FUDIUM, wo nötig für alle Ansprüche oder Schäden, die FUDIUM erlitten hat oder noch erleiden wird, Schadensersatz zu fordern.
- 6.5. Die durch die andere Partei geleisteten Zahlungen werden stets dazu angewendet, um alle Zinsen und Kosten zu begleichen, und dann die fälligen Rechnungen, die am längsten offen sind, auch wenn die Vertragspartei angibt, dass die Zahlungen sich auf eine spätere Rechnung beziehen.
- 6.6. Es ist der Vertragspartei nicht gestattet, durch Verrechnung Zahlungspflichten, die FUDIUM aus anderen Gründen als kraft dieses Vertrags hat, von dem Betrag in Abzug zu bringen, den die Vertragspartei in Bezug auf diesen Vertrag schuldig ist.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1. Die verkauften Waren bleiben das ausschließliche Eigentum von FUDIUM bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung aller geschuldeten Beträge durch die Vertragspartei an FUDIUM, ggf. zzgl. Verzugskosten, einer festen Schadensvergütung, sonstiger Gebühren und Aufwendungen, die von der Vertragspartei zu zahlen sind. Mit „alle FUDIUM geschuldeten Beträge“ sind nicht nur die Forderungen in Bezug auf den Liefergegenstand gemeint, auf die sich der Eigentumsvorbehalt bezieht, sondern auch alle anderen Zahlungsforderungen, die FUDIUM an die Vertragspartei stellt. Alle Forderungen, die die Vertragspartei früher oder später in Bezug auf die Waren haben wird, auf den sich der oben genannte Eigentumsvorbehalt bezieht, werden von der Vertragspartei an FUDIUM übertragen.
- 7.2. Bis zur Übertragung des Eigentums durch vollständige Zahlung wird die Vertragspartei die Waren in gutem Zustand aufbewahren und gegen alle versicherbaren Risiken (über den Gesamtwert) versichern und FUDIUM hierbei als Begünstigten angeben.
- 7.3. Alle Forderungen, die die Vertragspartei für Waren hat, die noch Eigentum von FUDIUM gemäß Art. 6.1. sind, gehen automatisch und bedingungslos an FUDIUM über.
- 7.4. Die Vertragspartei erteilt FUDIUM unwiderruflich das Recht, wenn sie Ware an einen Dritten übertragen hat, diesen Dritten zu informieren, dass diese in diesem Augenblick übergegangen sind, die Ware für FUDIUM in Aufbewahrung zu halten und wenn FUDIUM es wünscht, die Ware an die Letztere zurückzugeben. Wenn die Vertragspartei diese Verpflichtungen nicht erfüllt, trägt sie die volle Haftung für alle Schäden, einschließlich entgangener Gewinne, Zinsen, (außer)gerichtlicher Kosten usw.

- 7.5. Wenn die Vertragspartei die Ware in Konflikt mit den oben genannten Unterartikeln durch Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten verarbeitet hat, dann wird FUDIUM Miteigentümer der Ware und des Rechnungsbetrags im Verhältnis zum Gesamtwert der in Folge verwendeten Produkte. FUDIUM kann daher, um die Bezahlung der offenen und fälligen Rechnungen zu gewährleisten, ohne weitere rechtliche Erlaubnis, als Miteigentümer des unteilbaren Ganzen dessen Verkauf fordern, um einen Anteil davon zu erhalten.

8. HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

- 8.1. Die Gesamthaftung von FUDIUM aufgrund der anrechenbaren Versäumnisse in der Ausführung des Auftrags ist auf direkte Schäden bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Gegenleistung beschränkt (zzgl. MwSt.). Darüber hinaus ist die Gesamthaftung von FUDIUM in jedem Fall auf den Betrag beschränkt, für den FUDIUM versichert ist, sofern dieser Wert niedriger ist als der im Vertragspreis festgelegte Preis, wie im ersten Teil dieses Artikels 8.1 vorgesehen ist.
- 8.2. Die Haftung von FUDIUM für mittelbare Schäden, einschließlich Folgeschäden, entgangene Gewinne, entgangene Einsparungen und Schäden durch Betriebsunterbrechungen ist ausgeschlossen. Die Vertragspartei schützt FUDIUM gegen alle Ansprüche auf Schadensersatz, die in diesem Zusammenhang beschrieben sind.
- 8.3. Die Vertragspartei entschädigt FUDIUM für alle Ansprüche Dritter aufgrund von Produkthaftung durch einen Defekt in einem Produkt, das durch die Vertragspartei an einen Dritten geliefert wurde, und das unter anderem aus Waren bestand, die von FUDIUM geliefert wurden.
- 8.4. Die Vertragspartei muss FUDIUM unverzüglich über alle Ansprüche Dritter in Bezug auf Lieferungen von Waren durch FUDIUM an die Vertragspartei benachrichtigen.
- 8.5. Die Vertragspartei muss die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Nutzung oder Verarbeitung der Produkte zu einem Derivatprodukt oder Fertigprodukt überwachen. In diesem Fall kann FUDIUM keinesfalls haftbar gemacht werden, und wenn FUDIUM dennoch durch Dritte verklagt wird, muss die Vertragspartei FUDIUM in solchen Fällen vollständig freistellen.
- 8.6. Die Vertragspartei anerkennt und akzeptiert, dass die Ware, die FUDIUM liefert, nur auf die autarken chemischen ernährungsphysiologischen Eigenschaften der Ware getestet wurde und dass jegliche Gewährleistung, die vonseiten des Lieferanten / Werks auf den Produkten ruht, auf diese Eigenschaften beschränkt ist und niemals die Merkmale der Ware in eine systemischen Kombination mit anderen Lebensmittelprodukten, in einer Mischung mit anderen Chemikalien und / oder in einem Herstellungsprozess abdeckt, es sei denn, dies wurde von FUDIUM bei Annahme der Bestellung schriftlich bestätigt, und wenn FUDIUM in einem solchen Fall umfassend über alle relevanten Elemente informiert wurde (Herstellungsverfahren, Kombination von Lebensmitteln, ...). FUDIUM ist zu keiner Zeit (auch nicht teilweise) verantwortlich für die Herstellung und / oder Verarbeitung, die also von der Vertragspartei in eigener Verantwortung durchgeführt wird.
- 8.7. Sämtliche Ansprüche der Vertragspartei zu Lasten von FUDIUM verjähren ein Jahr nach Ankündigung derselben durch die Vertragspartei.
- 8.8. Ungeachtet des Vorstehenden erkennt die Vertragspartei an, dass die FUDIUM als Vermittler agiert und somit nicht als Hersteller der Ware zu betrachten ist. In diesem Sinne wird die Haftung von FUDIUM im Falle, dass die Haftung des Herstellers oder Lieferanten von FUDIUM betroffen ist, in jedem Fall auf den Umfang beschränkt ist, in dem FUDIUM durch den betreffenden Hersteller oder Lieferanten geschützt ist. Alle Ausnahmen, die der Hersteller oder Lieferanten gegenüber FUDIUM geltend macht, wie z. B. eine Verjährung oder eine Haftungsbegrenzung, kann FUDIUM unvermindert mutatis mutandis gegenüber der Vertragspartei geltend machen.

9. GEHEIMHALTUNG

- 9.1. Sofern nicht gesetzlich dazu verpflichtet, sind FUDIUM und die Vertragspartei zur Geheimhaltung in Bezug auf alle Informationen von vertraulicher Natur verpflichtet, und sie haben alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um die Geheimhaltung zu gewährleisten. Unter „Informationen von vertraulicher Natur“ werden alle Informationen verstanden, die als solche angegeben sind bzw. bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie vertraulich sind.
- 9.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei wird jede der Parteien Informations- und Datenträger, die ihr zur Verfügung stehen, nicht an Dritte weitergegeben und Mitarbeitern nur zur Verfügung stellen, soweit dies für die Durchführung der vereinbarten Leistung erforderlich ist.

10. HÖHERE GEWALT

- 10.1. Wenn FUDIUM aufgrund einer Situation höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als 45 Kalendertagen nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen gegenüber der Vertragspartei zu erfüllen, hat FUDIUM nach eigener Wahl das Recht, entweder die Ausführung des Auftrags für maximal 6 Monate auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise als gelöst zu betrachten, ohne dass von der Vertragspartei ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann, sogar wenn FUDIUM als Folge der höheren Gewalt einen Vorteil erzielen sollte.
- 10.2. Unter „Höhere Gewalt“ sind sämtliche vom Willen der Parteien unabhängige bzw. unvorhergesehene Umstände gemeint, unter denen die Erfüllung des Vertrages vernünftigerweise nicht mehr von der Vertragspartei verlangt werden kann.

11. VERTRAGSAUFLÖSUNG

Im Falle von Insolvenz, Pfändung eines wesentlichen Teils des Vermögens der Vertragspartei oder Liquidation der Vertragspartei besitzt FUDIUM das Recht, ipso jure und ohne vorherige Warnung oder Ankündigung ganz oder teilweise im Voraus vom Vertrag zurückzutreten. Zahlungsverpflichtungen, die vor dem Zeitpunkt der Kündigung entstanden sind, bleiben in Kraft und sind sofort und ohne vorherige Ankündigung oder Mitteilung fällig.

12. GEISTIGES EIGENTUM

FUDIUM garantiert, alle Rechte an geistigem Eigentum zu besitzen oder im Namen der Person zu handeln, die berechtigt ist, den Vertrag abzuschließen. Alle geistigen Eigentumsrechte verbleiben weiterhin zu allen Zeiten beim Inhaber.

13. ANWENDBARES RECHT

- 13.1. Alle Angebote und Verträge von FUDIUM unterliegen dem belgischen Recht. Die Parteien vereinbaren des Weiteren ausdrücklich, dass ihr Rechtsverhältnis nicht durch das Wiener Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 bestimmt wird.
- 13.2. Die Gerichte in Antwerpen sind ausschließlich zuständig, um etwaige Streitigkeiten beizulegen, die über das Zustandekommen, die Interpretation und die Ausführung eines Vertrags entstehen können. Die Parteien werden sich jedoch bemühen, den Streit zunächst gütlich beizulegen, bevor er beim zuständigen Gericht anhängig gemacht wird.